

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 83/11 B**

L 16 AS 100/11 (Bayerisches LSG)  
S 55 AS 1268/08 (SG München)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter München,  
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. November 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und  
H a n n a p e l  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde  
gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. März 2011 Prozess-  
kostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt S , M , zu bewilligen, wird  
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin wendet sich in dem vorliegenden Rechtsstreit gegen die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wegen Wegfalls der Erwerbsfähigkeit ab dem 1.2.2008 und der Ablehnung der Übernahme von weiteren Kosten. Das Sozialgericht hat die Klage der Klägerin abgewiesen, das Urteil wurde ihr ausweislich der Postzustellungsurkunde am 23.12.2010 zugestellt. Am 7.2.2011 hat die Klägerin Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt und zugleich einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gestellt. Sie habe sich während der Weihnachtszeit um die Angelegenheit nicht kümmern können und sei danach in einer anderen Sache in Anspruch genommen worden. Vom 20.1. bis 30.1.2011 sei sie gesundheitlich behindert gewesen, wie sich aus der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ergebe.
- 2 Das LSG hat mit seinem angegriffenen Beschluss die Berufung wegen Fristversäumnisses als unzulässig verworfen und zugleich ausgesprochen, dass eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht zu gewähren sei, da durch die von der Klägerin dargelegten Gründe nicht ersichtlich sei, dass sie ohne Verschulden gehindert gewesen sei, die Berufungsfrist einzuhalten. Die Revision ist nicht zugelassen worden.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Klägerin, vertreten durch den Sozialverband VdK, Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht eingelegt. Während der Beschwerdebegründungsfrist, die von dem Vorsitzenden des Senats bis zum 7.7.2011 verlängert worden ist, hat der VdK die Vertretung niedergelegt. Die Klägerin hat noch während der laufenden verlängerten Beschwerdebegründungsfrist einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt, um ihre Nichtzulassungsbeschwerde begründen zu lassen.

## II

- 4 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung*). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (*§ 73 Abs 4 SGG*) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter keinem Aspekt ersichtlich.



- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist und die noch nicht durch die revisionsgerichtliche Rechtsprechung beantwortet worden ist. Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Die Beschwerde der Klägerin war gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG wegen nicht fristgerechter Begründung ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen. Die Führung des Beschwerdeverfahrens durch die Klägerin persönlich scheidet aus, weil insofern die Anforderungen des § 73 Abs 4 SGG nicht erfüllt sind.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)